

Derzeitige Friedhofsatzung	Entwurf
<p>Stadt Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis Friedhofsatzung vom 23.04.2013</p> <p>Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2013, sowie die nachstehende Friedhofsatzung, sowie am 22.01.2015 die 1. Änderung der Satzung beschlossen:</p> <p>Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:</p> <p>Mit ihrem Friedhof hat die Stadt Walldorf eine Stätte eingerichtet, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden und die Würde menschlichen Lebens auch über den Tod hinaus bewahrt wird. Auf diesem Friedhof sollen daher nur Grabsteine und Einfassungen verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind.</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>	<p>Stadt Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis Friedhofsatzung vom 01.01.2024</p> <p>Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Mit ihrem Friedhof hat die Stadt Walldorf eine Stätte eingerichtet, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden und die Würde menschlichen Lebens auch über den Tod hinaus bewahrt wird. Auf diesem Friedhof sollen daher nur Grabsteine und Einfassungen verwendet werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind.</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die bereits ein vorhandenes Erd- oder Urnenwahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in Walldorf gewohnt hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, soweit ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener durch den Bürgermeister zugelassen werden.</p> <p>(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf **grundsätzlich** zwischen **Sonnenauf- und Sonnenuntergang** betreten werden.
- (2) **Der Bürgermeister** kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle (**auch Elektrorollstühle und Elektromobile**) sowie Fahrzeugen der **Grünflächenunterhaltung** und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. **in der Nähe einer Trauerfeier oder von Bestattungen, Arbeiten auszuführen.**
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen **Blinden- und Therapiehunde**
5. **das Mitbringen und Entsorgen von Haushaltsabfällen,**
6. **das Ablagern von auf dem Friedhof anfallenden Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,**
7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
8. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung **des Bürgermeisters**. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch **den Bürgermeister**. Er kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. **Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.**

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. **Der Bürgermeister** kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der **Stadt** auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf **drei** Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann **der Bürgermeister** die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der **Stadt** anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der **Stadt** festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge/**Sarglose Bestattungen**

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung **des Bürgermeisters** einzuholen.

**§ 7
Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und füllt sie zu. Sie kann sich eines Dritten bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

**§ 8
Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre.

**§ 9
Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden (§ 39 BestattG).

(3) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

**§ 7
Ausheben der Gräber**

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

**§ 8
Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der **Verstorbenen** beträgt 25 Jahre, im Fall von Aschen beträgt sie mindestens 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Kindern, sowohl bei Verstorbenen als auch bei Aschen, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.

**§ 9
Umbettungen**

(1) Umbettungen von **Verstorbenen** und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung **des Bürgermeisters**. Bei Umbettungen von **Verstorbenen** wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten **acht** Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der **Stadt** nicht zulässig. **Der Bürgermeister** kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) anonyme Urnenreihengräber,
- d) Wahlgräber,
- e) Urnenwahlgräber,
- f) Ehrengräber,
- g) Kindergräber,
- h) Gräber für Fehlgeburten und Ungeborene
- i) Gräber in gärtnergepflegten Grabfeldern.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 33 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch, auch der Zeitpunkt wird von ihr bestimmt.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber:

- a) Sargreihengräber,
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenbaumgräber
- d) Anonyme Urnengräber
- e) Kinderreihengräber
- f) Gräber für Fehlgeburten und Ungeborene

2. Wahlgräber

- a) Wahlgräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnenerdkammern
- d) Waldgräber
- e) Kinderwahlgräber
- f) Gräber für Fehlgeburten und Ungeborene

3. Ehrengrabstätten

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit (**bei Verstorbenen 25 Jahre, bei Aschen 15 Jahre**) ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist **– sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt –** in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Ausgenommen hiervon sind Gräber im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie die in § 1 Abs. 1 Satz 3 Genannten, hier kann der Bürgermeister im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene **ab dem** vollendeten zehnten Lebensjahr **an**.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein **Verstorbener** beigesetzt. **Der Bürgermeister** kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem Grabfeld bekanntgegeben.

**§ 12
Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Stiefgeschwister,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

**12
Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein **öffentlich-rechtliches** Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. **Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Urnenbestattungen werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.** Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

(2a) Sofern vor Eintritt des Todesfalles bereits ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wird, ist dies nur vollumfänglich möglich. Dies bedeutet, dass die entsprechende Gebühr im Voraus entrichtet wird und der Nutzungsberechtigte für die ordnungsgemäße Pflege verantwortlich ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten kann nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses durch den Bürgermeister verwehrt werden.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes**
- 2. auf die Kinder,**
- 3. auf die Stiefkinder,**
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,**
- 5. auf die Eltern,**
- 6. auf die Geschwister,**
- 7. auf die Stiefgeschwister,**
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.**

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten erfolgt nicht.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Bürgermeisters das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- 1. Urnenreihengrabstätten**
- 2. Urnenwahlgrabstätten**
- 3. Anonymen Urnenreihengrabstätten**
- 4. Urnenbaumgräbern**
- 5. Urnenerdammern.**

**13
Ehrengräber**

Ehrengräber sind

(1) Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die bisher bereits als solche verliehen wurden sowie Grabstätten von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen ist. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht an diesen Gräbern beträgt 60 Jahre,

(2) die Grabstätten der Ehrengrabfelder, in denen Teilnehmer beider Weltkriege bestattet sind.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es können bis zu vier Urnen bestattet werden.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(5) Urnenbaumgräber können Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sein.

(6) Urnenerdammern sind Urnenwahlgräber, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Die Belegung der Gräber erfolgt fortlaufend und ist nicht wählbar.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- und Erdwahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(8) In begründeten Fällen sind Ausnahmen durch den Bürgermeister zulässig.

**§ 14
Ehrengräber**

(1) Ehrengräber sind

1. Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die bisher bereits als solche verliehen wurden, sowie Grabstätten von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht durch die Stadt Walldorf verliehen wurde. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht an diesen Gräbern beträgt **30** Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch die Nachkommen ist möglich.

2. die Grabstätten, in denen Teilnehmer beider Weltkriege bestattet sind.

(2) Die Überlassung, Pflege und Unterhaltung, der in Nr. 1 genannten Grabstätten sowie die Unterhaltung der in Nr. 2 genannten Grabstätten erfolgt unentgeltlich durch die Stadt.

(3) Die Beschaffung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen sowie die Sicherung der Standsicherheit obliegt in den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 den Nutzungsberechtigten.

§ 14

Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) In der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden von der Gemeinde ohne Beisein von Angehörigen oder anderer Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung durchgeführt.

§ 15

Gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Die Gemeinde kann auf dem Friedhof eine gärtnergepflegte Grabanlage für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung stellen.
- (2) Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G. abschließen.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem beauftragten Dritten unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur Absprache mit der Gemeinde möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die für das

§ 15

Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) In der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der **Stadt** angelegt und unterhalten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden von der **Stadt** ohne Beisein von Angehörigen oder anderer Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung durchgeführt.

§ 16

Gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) **In gärtnergepflegten Grabfeldern (derzeit insbesondere die Felder 12-OUG, 12-OSG, 12-OK, 26-OSG, 26-OUG) werden Grabstellen (Wahl- und Reihengräber) für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt.**
- (2) Eine Grabstelle innerhalb **dieser Gräberfelder** wird dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e. G. schließen.
- (3) Die vorgesehenen Gräber **werden von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e. G.** abhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. **Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht gestattet.** Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. ist nur in Absprache mit der **Stadt** möglich. **Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 ff dieser Satzung.**

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder **ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften** eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld **mit spezifischen Gestaltungsvorschriften** liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld **mit Gestaltungsvorschriften**, so besteht auch die Verpflichtung, **die in Belegungs- und Grabmalplänen** für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Grabfeld festgesetzten, über § 17 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Gemeinde, in welchem Grabfeld die Bestattung durchgeführt wird.

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie haben sich bezüglich Größe, Art und Gestaltung der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern.

(3) Die in Abs. 2 d genannten Materialien sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie nur untergeordnet Verwendung finden. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie haben sich bezüglich Größe, Art und Gestaltung der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Stahl oder Bronze verwendet werden.

(3) Es sind stehende und liegende Grabzeichen möglich.

(4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale

- a) aus Gips,**
- b) mit aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck ohne Bezug zum Hauptgrabmal,**
- c) mit flächigem Farbanstrich auf Stein.**

(5) Auf Grabstätten sind folgende Materialien ausnahmsweise zulässig, soweit sie nur untergeordnet Verwendung finden:

- a) Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,**
- b) Lichtbildern (bzw. fotografisch bearbeitete Abbildungen von Personen).**

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(6) Die maximale Höhe der Grabmale liegt bei 1,40 m über Geländeoberkante.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 19
Grabmale Erdbestattungen
(Alter und Mittlerer Friedhofsteil)

(1) Für die Erdgrabstätten in diesem Bereich sind durch die Nutzer Grabeinfassungen zu erstellen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m²Ansichtsfläche**
- b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,50 m² Ansichtsfläche**
- c) auf dreistelligen Grabstätten bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche.**

(3) Bei stehenden Grabzeichen muss die Materialstärke mindestens 14 cm und maximal 50 cm Stärke betragen.

(4) Die Grabzeichen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 14 cm zur Grabgrenze aufweisen.

(5) Die Materialstärke der Grabeinfassungen muss mindestens 4 cm bis maximal 14 cm betragen.

§ 20

Urnengrabstätten (Alter Friedhofsteil)

(1) Für die Urnengrabstätten in diesem Bereich sind durch die Nutzer Grabeinfassungen zu erstellen.

Auf den Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

b) die Höhe der Grabmale ist auf 0,80 m begrenzt

(2) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(3) Die Materialstärke der Grabeinfassungen muss mindestens 4 cm bis maximal 14 cm betragen.

(4) Bei stehenden Grabzeichen muss die Materialstärke mindestens 14 cm und maximal 50 cm Stärke betragen

(5) Die Grabzeichen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 15 cm zur Grabgrenze aufweisen.

§ 21

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 18 hinaus, müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung angepassten erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 18

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein: Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(2) Der Bürgermeister kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von § 18 Abs. 1 Ausnahmen und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 22 Waldgräber

(1) Waldgräber sollen einfache naturnahe Grabstätten im Bereich von Bepflanzungen und Bäumen sein. Dabei steht die Gesamtanlage gegenüber dem spezifisch gestalteten Einzelgrab im Vordergrund.

- 1. Es sind nur stehende Grabmale zulässig.**
- 2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.**
- 3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:**
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichartig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.**
 - b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.**

4.. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,25 m² Ansichtsfläche**
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche.**
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.**
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.**

5. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig. Es soll ein zusammenhängender Gesamteindruck der Grabreihe in diesen Grabfeldern entstehen und erhalten bleiben.

§ 23

Urnerdammern (Alter und Mittlerer Friedhofsteil)

(1) Urnerdammern werden seitens der Stadt Walldorf erstellt und einheitlich gestaltet errichtet.

(2) Für die Gestaltung sind nur Schriftzeichen zulässig. Für die Beschriftung der Abdeckplatten aus Naturstein gelten folgende Vorgaben;

- a) zu Beschriften sind lediglich der Namen des Bestatteten und seine Lebensdaten.**
- b) Schriften sind auf die Steinplatte aufzusetzen.**
- c) Schriftzüge und Zahlen sind als Einzelbuchstaben in Bronze aufzubringen.**
- d) Die maximale Schriftgröße beträgt 15 mm.**

(3) Das Ablegen und Anbringen von zusätzlichem Grabschmuck und Grabausstattungen ist nicht gestattet.

§ 24

Urnengrabstätten (Neuer Friedhofsteil)

(1) Für die Urnengrabstätten im neuen Friedhofsteil müssen durch die Nutzer keine Grabeinfassungen erstellt werden, da die Grabstellen durch Trittplatten der Stadt abgegrenzt sind.

(2) Auf den Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche**
- b) die Höhe der Grabmale ist auf 0,80 m begrenzt.**

(3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(4) Bei stehenden Grabzeichen muss die Materialstärke mindestens 14 cm und maximal 50 cm betragen.

§ 25

Grabmale Erdbestattungen (Neuer Friedhofsteil)

(1) Für die Erdgrabstätten im neuen Friedhofsteil müssen durch die Nutzer keine Grabeinfassungen erstellt werden, da die Grabstellen durch Trittplatten der Stadt abgegrenzt sind.

(2) Auf Erdgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche**
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,25 m² Ansichtsfläche.**

(3) Bei stehenden Grabzeichen muss die Materialstärke mindestens 14 cm und maximal 50 cm Stärke betragen.

(4) Die Grabzeichen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 15 cm zur Grabgrenze aufweisen.

§ 26

Muslimisches Gräberfeld

(1) Für die Erdgrabstätten in diesem Bereich sind durch die Nutzer Grabeinfassungen zu erstellen.

(2) Auf Erdgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche**
- b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,50 m² Ansichtsfläche**
- c) auf dreistelligen Grabstätten bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche.**

(3) Bei stehenden Grabzeichen muss die Materialstärke mindestens 14 cm und maximal 50 cm Stärke betragen.

(4) Die Grabzeichen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 15 cm zur Grabgrenze aufweisen.

(5) Die Materialstärke der Grabeinfassungen muss mindesten 4 cm bis maximal 14 cm betragen.

§ 27

Nachweis der Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182

der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. (BGBl. 2001 II, Seite 1290, 1291)

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne des Absatzes 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

19
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 28
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung **der Stadt**. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, können Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

20 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe 14 cm,
bis 1,40 m Höhe 16 cm und
ab 1,40 m Höhe 18 cm.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung **der Stadt**. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der **Stadt** überprüft werden können.

§ 29 Standicherheit

Alle Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann **der Bürgermeister** auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung **des Bürgermeisters** nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist **der Bürgermeister** berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Walldorf bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 31
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung **des Bürgermeisters** von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so können die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz kostenpflichtig entfernt werden; **§ 30 Absatz 2 Satz 5** ist entsprechend anwendbar. **Die Grabmale sowie die sonstigen Grabausstattungen werden** drei Monate aufbewahrt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 32
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach **§ 30 Absatz 1** Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(4) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. **§ 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten** entsprechend.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. **Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.**

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25

Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(6) Auf allen Grabfeldern sollen nicht überdeckte Grabflächen bepflanzt werden. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Bambusse und großwüchsige Sträucher.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 30 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der **Stadt** abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann **der Bürgermeister** in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann den Grabschmuck entfernt werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 34

Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung **des Bürgermeisters** betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie mit Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der **Stadt** obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die **Stadt** haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die **Stadt** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die **Stadt** von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a) **sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,**
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) in der Nähe einer Trauerfeier oder von Bestattungen Arbeiten ausführt
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und **Therapiehunde,**
 - f) **Haushaltsabfälle mitbringt und entsorgt,**
 - g) **auf dem Friedhof anfallende Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,**
 - h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 22.01.2015
gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 28 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 31 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 30 Absatz 1).

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Bestandsschutz

Die nach früheren Satzungen genehmigten Grabstätten genießen, auch bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Bestandsschutz.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23. April 2013 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

(3) Der Friedhofsplan ist Teil der Satzung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf,
Matthias Renschler, Bürgermeister